

## 1. Vertragsgrundlagen

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Beauftragung von Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen (in der Folge: AN) durch die GWK-infra GmbH (in der Folge: AG). Als Vertragsgrundlage gelten folgende Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge:

- die Bestimmungen des Bestellformulars
  - die nachfolgenden Vertragsbedingungen des AG
  - die Bedingungen des Vertrags zwischen dem AG und dem Bauherrn
- 1.2. Allfällige Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt. Für Abänderungen des Vertrags – einschließlich der Schriftformklausel – gilt die Schriftform.

## 2. Preise

- 2.1. Alle in der Bestellung angegebenen Preise sind Fixpreise, soweit nicht ausdrücklich veränderliche Preise vom AG schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. In den Preisen sind die Kosten für sämtliche erforderlichen Arbeitsmaterialien und -werkzeuge, Schutzbekleidung, Sicherheitsausrüstung, Verpflegung, Quartier, Versicherungen, Rüst- und Reisekosten, Steuern und alle Lohnnebenkosten enthalten.

## 3. Personal

- 3.1. Bedingung für die Rechtswirksamkeit dieser Bestellung ist, dass der AN schriftlich bestätigt, eine gültige Gewerbeberechtigung für die Überlassung von Arbeitskräften (§ 135 GewO 1994) zu besitzen, um die ihm übertragenen Arbeiten im Bestimmungsland erfüllen zu dürfen.
- 3.2. Mit der Bestätigung dieser Bestellung durch den AN hat dieser eine Liste der Leiharbeitskräfte (Monteure, Helfer etc.) mit Name, Geburtsdatum, Adresse und fachlicher Qualifikation der einzelnen Arbeitskräfte vorzulegen. Weiters ist dem AG mit der Bestätigung der Bestellung eine Kopie der Meldung der Arbeitskräfte an die Gebietskrankenkasse, auf der der Eingangsstempel der Gebietskrankenkasse ersichtlich sein muss, eine Bescheinung von Finanzamt und Gebietskrankenkasse, dass keine Zahlungen ausständig sind, sowie für jede überlassene Arbeitskraft ein Leumundszeugnis vorzulegen.
- 3.3. Es dürfen ausschließlich Personen mit gültiger Beschäftigungsbewilligung auf den Baustellen des AG beschäftigt werden.
- 3.4. Die Ausführung der Arbeiten hat nach Abklärung und Vereinbarung vor Ort mit dem Obermonteur/Projektleiter zu erfolgen. Der AN ist verpflichtet, für den konkreten Einsatzzweck fachlich hochqualifiziertes und diszipliniertes Personal beizustellen. Der AN ist verpflichtet, Personal mit ausreichenden Deutschkenntnissen beizustellen, die Pläne lesen und sich mit der Bauleitung verständigen können. Der AN ist dafür verantwortlich, dass das Personal mit entsprechender Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Helm, Sicherheitsgurte etc.) ausgestattet ist. Untaugliches Personal ist nach Aufforderung durch den AN kostenlos auszutauschen. Der AG ist berechtigt, dies jederzeit ohne Angaben von Gründen zu verlangen.
- 3.5. Der AN ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Personal mit dem für den konkreten Einsatzzweck erforderlichen Arbeitsmaterial und Werkzeug auszustatten. Wenn das zur Verfügung gestellte Personal nicht mit dem notwendigen Arbeitsmaterial und dem notwendigen Werkzeug vor Ort ist, ist der AN auf Verlangen des AG ver-

pflichtet, diese Personen kostenlos auszutauschen. Für diese Personen hat der AN keinen Entgeltanspruch. Das vom AN zur Verfügung gestellte Personal ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG berechtigt, Werkzeuge sowie Geräte des AG zu verwenden. In diesem Fall ist das vom AN zur Verfügung gestellte Personal verpflichtet, die übergebenen Werkzeuge und Geräte nach Beendigung der Arbeiten in ordentlichem und funktionsfähigem Zustand zurückzugeben. Für die Sicherheit, Beschädigung, Diebstähle etc. von beigestellten Werkzeugen und Geräten haftet ausschließlich der AN. Für die Benützung von Werkzeug und Geräten des AG wird eine Tagesmiete von EUR 20,--/Stück in Rechnung gestellt.

- 3.6. Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Vertragsdauer die vereinbarte Anzahl an Arbeitskräften vor Ort ist. Im Fall von urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit von Personal ist dies dem AG umgehend, spätestens am Tag vor Arbeitsbeginn, bekannt zu geben. Der AN ist verpflichtet, für einen adäquaten Ersatz zu sorgen.
- 3.7. Wenn der AN nicht die vertraglich vereinbarte Anzahl an Arbeitskräften beistellt oder Personal ausgetauscht werden muss, wird für jede nicht beigestellte bzw. auszutauschende Arbeitskraft eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 200,-- pro begonnenen Tag vereinbart.
- 3.8. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für sein Personal ein Lager- und Sanitärcontainer vorhanden ist. Der AN ist verpflichtet, diese für die vereinbarte Baudauer kostenlos beizustellen.
- 3.9. Das vom AN zur Verfügung gestellte Personal unterliegt der Weisungsbefugnis durch den AG. Das zur Verfügung gestellte Personal hat die Weisungen des Obermonteurs/Projektleiters zu befolgen. Dementsprechend ist das zur Verfügung gestellte Personal verpflichtet, auf Anweisung auch geringwertigere Tätigkeiten durchzuführen.
- 3.10. Das vom AN zur Verfügung gestellte Personal ist mit einem für den AN kostenpflichtigen Baustellenausweis – der bei der Bauleitung erhältlich ist – auszustatten. Der Ausweis ist bei Bauende gegen Bestätigung bei der Bauleitung zu retournieren. Für jeden nicht zurück gestellten Baustellenausweis wird ein Betrag von EUR 200,-- in Rechnung gestellt.

## 4. Arbeitsbeginn, Stundenachweise

- 4.1. Die vom AN zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte haben sich am Beginn jedes Arbeitstages beim Projektleiter/Obermonteur zu melden und die zu erbringenden Arbeiten zu besprechen. Baustellenarbeitszeiten sind, sofern nicht anderes vereinbart, Montag - Donnerstag 6.00 Uhr - 18.00 Uhr und Freitag 6.00 Uhr – 12.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage). Während der Arbeitszeiten hat das vom AN zur Verfügung gestellte Personal auf der Baustelle anwesend zu sein. Die Erbringung von über die Baustellenarbeitszeiten hinaus gehenden Arbeitsstunden ist nur nach vorhergehender Anordnung des AG oder bei unaufschiebbaren Arbeiten, die zur Verhinderung einer Gefahr für den Betrieb erforderlich sind, gestattet. Diese Arbeitsstunden werden nach den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Nicht beauftragte oder nicht unaufschiebbare Arbeiten, die außerhalb der Baustellenarbeitszeiten erbracht werden, werden nicht vergütet.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden keine Überstundenzuschläge abgegolten.
- 4.3. Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Arbeits- und Stundennachweise geführt werden, welche am Ende jeden

Tages an den Obermonteur/Projektleiter zur Unterschrift vorzulegen sind. Es werden ausschließlich am Tag der Leistungserbringung unterschriebene Arbeits- bzw. Stundennachweise akzeptiert.

## 5. Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1. Die Abrechnung der Leistung erfolgt in Form von monatlichen Teilrechnungen. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt innerhalb 20 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungseingang beim AG.
- 5.2. Rechnungen müssen den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sie müssen prüfbar sein, insbesondere ist den Rechnungen eine Kopie der unterzeichneten Stundennachweise beizufügen. Weiters muss den Rechnungen die Bestätigung der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch die entsprechende Gebietskrankenkasse sowie der Nachweis der Gehaltszahlung vom AN beiliegend werden. Rechnungen müssen weiters folgende Angaben enthalten: Bauvorhaben, Bestellnummer, Besteller und Abrufnummer.
- 5.3. Skonto wird auch bei Aufrechnung mit einer fälligen und unbestrittenen Gegenforderung gewährt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten.
- 5.4. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug gebühren dem AN Zinsen in Höhe des 1,25-fachen des jeweils geltenden Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für leicht fahrlässigen Zahlungsverzug bis zu 3 Monaten stehen dem AN keine Zinsen zu.

## 6. Arbeitnehmerschriften

- 6.1. Bei Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu beachten. Gemäß § 14 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz haftet der Auftraggeber für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie für die Entgeltansprüche des AN im Falle der Uneinbringlichkeit. Der AN haftet für die Einhaltung aller kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, sowie sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) einschließlich Verordnungen; besonders wird auf § 8 ASchG (Koordination) hingewiesen.
- 6.2. Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass), die Arbeitserlaubnis, der Befreiungsschein und die Sozialversicherungsmeldung spätestens bei Arbeitsbeginn an den AG zu übermitteln. Der AN hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.
- 6.3. Der AN haftet für alle aus einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes resultierenden Nachteile. Der AN hält den AG für den Fall der Inanspruchnahme durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte wegen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes schad- und klaglos und leistet dem AG volle Genugtuung für den erlittenen Schaden. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, pro Mann und Vergehen eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 5.000,- zu fordern.

## 7. Abtretung des Rechnungsbetrages

Die Abtretung der Forderungen gegen den AG ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Für zedierte Rechnungen bringt der AG 2 % der Forderung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug.

## 8. Rücktritt vom Vertrag

Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte kann der AG mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn der Bauherr den Bauvertrag ganz oder teilweise auflöst. In diesem Fall hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen.

## 9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird – je nach sachlicher Zuständigkeit – die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Traun bzw. des Landesgerichts Linz vereinbart.
- 9.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN-Kaufrechtsabkommens (BGBl 96/1988).

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der AN verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Richtigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die nicht unwirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksam gewordenen Regelung entspricht.